



STANDARD CONDITIONS OF SALE

JOHNSON MATTHEY BATTERY SYSTEMS SP Z O.O.

This document, the information it contains and all electronic data associated with it, are the property of the company. Do not copy or disclose to third parties without written permission from JM Battery Systems.



General Terms and Conditions of Sale

1. BEGRIFFE

"Gesellschaft" ist die Johnson Matthey Battery Systems Sp. z o.o. mit Sitz in Gliwice, Polen;

"Kunde" ist ein Unternehmer, dessen Auftrag von der Gesellschaft angenommen wurde;

„Geschäftsbedingungen“ sind die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen;

"Waren" sind die von der Gesellschaft zum Verkauf an den Kunden gemäß dem Kundenauftrag bestimmten Produkte;

"Lieferort" ist der Ort, der in dem von der Gesellschaft übermittelten Formular der Auftragsbestätigung als Lieferort der Waren genannt wurde; wird ein Lieferort nicht genannt, so gilt als Lieferort das Lager der Gesellschaft.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1. Die vorliegenden Verkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Kaufverträge, die von der Gesellschaft mit den Kunden geschlossen werden, und jede Bestimmung der vorliegenden Verkaufsbedingungen findet auf jeden zwischen der Gesellschaft und den Kunden geschlossenen Kaufvertrag Anwendung, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben.

2.2. Die Preiskalkulation, die Auftragsannahme und die Lieferung der Waren durch die Gesellschaft erfolgen entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen; für sämtliche Abweichungen davon ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gesellschaft durch eine bevollmächtigte Person erforderlich.

2.3 Eine Änderung der vorliegenden Verkaufsbedingungen ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt und von oder im Namen der Gesellschaft und des Kunden unterzeichnet ist.

2.4. Die Vereinbarung von Änderungen zu den vorliegenden Verkaufsbedingungen in der Auftragsbestätigung bedeutet nicht, dass die Gesellschaft dieselben Änderungen für weitere Aufträge akzeptiert.

2.5. Die vorliegenden Verkaufsbedingungen schließen die Anwendung aller anderen Geschäftsbedingungen (Musterverträge) aus, welche vom Kunden anerkannt, ausgegeben oder angewandt werden (Abwehrklausel). Bei Widersprüchen zwischen dem Auftragsinhalt und den vorliegenden Verkaufsbedingungen haben die vorliegenden Verkaufsbedingungen Vorrang, soweit nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Durch die Abgabe des Auftrags akzeptiert der Kunde die Verkaufsbedingungen uneingeschränkt und willigt in die Nichtanwendung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden ein; sollte der Auftrag abweichende Bestimmungen enthalten, wird er von der Gesellschaft nicht angenommen.



General Terms and Conditions of Sale

2.6. Die Bestätigung des Eingangs einer Anfrage, eines Auftrags oder einer anderen an die Gesellschaft gerichteten Erklärung des Kunden bedeutet nicht, dass der Auftrag oder eine andere Erklärung für Vertragszwecke angenommen wurde.

2.7. Die Bestätigung eines Kundenauftrags durch die Gesellschaft kann nur durch Übersendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail oder Post durch die Gesellschaft oder einen Bevollmächtigten der Gesellschaft an den Kunden oder durch den Beginn der Auftragserfüllung durch die Gesellschaft erfolgen, worüber die Gesellschaft den Kunden unverzüglich zu unterrichten hat. Die Gesellschaft kann die Auftragsannahme von einer Sicherheitsleistung (Garantie, Bürgschaft etc.) abhängig machen, die sie vor der Warenherstellung verlangen darf.

2.8. Wenn sich eine Bestimmung der vorliegenden Verkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund als ungültig, unwirksam oder undurchführbar erweist, so lässt eine solche Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen unberührt.

3. PREISE

3.1. Die in den Preisinformationen angegebenen Preise gelten am Tage der Übermittlung dieser Informationen durch die Gesellschaft und enthalten – soweit in der Auftragsbestätigung durch Bezugnahme auf die INCOTERMS nichts anderes bestimmt wurde – sämtliche Verpackungskosten ohne Transportversicherungs- und Frachtkosten, die in jedem Fall vom Kunden getragen werden. Die Preise bleiben 30 Tage nach dem Erstellungsdatum der Preisinformation gültig, es sei denn, dass mit der Gesellschaft etwas anderes schriftlich vereinbart wurde; nach diesem Zeitpunkt können sie von der Gesellschaft ohne vorausgehende Mitteilung an den Kunden geändert werden. Um Zweifel auszuschließen: Die Preisinformationen stellen kein Angebot im Sinne des polnischen Zivilgesetzbuches dar.

3.2. Soweit nichts anderes von der Gesellschaft bestimmt wurde, handelt es sich bei den von ihr angegebenen Preisen um Nettopreise ohne Berücksichtigung von Steuern, Zollgebühren oder Abgaben gleich welcher Art, die von beliebigen Behörden in jedem Land im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren auferlegt werden können. Solche zusätzlichen Steuern, Gebühren oder Abgaben werden gegebenenfalls nach den an ihrem Entstehungstag geltenden Sätzen berechnet.

3.3. Wenn es in dem Zeitraum zwischen der Annahme des Kundenauftrags und dem Zeitpunkt, in dem der Gesellschaft die Kosten für die Herstellung der Waren in der vereinbarten Frist entstanden sind, zu einer Erhöhung der Kosten der Gesellschaft durch Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, insbesondere die Änderung der Wechselkurse, von Rechtsvorschriften, Gebühren oder Steuern oder eine wesentliche Erhöhung der Arbeits-, Material- oder anderer Herstellungskosten, kommt, hat die Gesellschaft das Recht, die Preise für die Waren zu erhöhen, um die Erhöhung der Gesellschaftskosten aufzufangen. Ein solches Recht steht der Gesellschaft auch dann zu, wenn die Erhöhung der Kosten der Gesellschaft

aus einer Änderung des Liefertermins, der Menge und der Spezifikation der bestellten Waren durch den Kunden mit Zustimmung der Gesellschaft resultiert und wenn die Kostenerhöhung durch nicht oder zu spät erfolgte erforderliche Informationen oder Anweisungen durch den Kunden verursacht wurde. Eine Preiserhöhung infolge der in diesem Punkt genannten Umstände wird dem Kunden bei der Ablieferung der Waren mitgeteilt.

4. AUFTRAGSSTORNIERUNG

Ein von der Gesellschaft angenommener Auftrag kann vom Kunden auf eine rechtswirksame Weise nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft und ausschließlich unter der Voraussetzung storniert werden, dass der Kunde der Gesellschaft alle von ihr infolge des Auftragsstornos getragenen Schäden (darunter den entgangenen Gewinn), Kosten (darunter solche für sämtliche Arbeiten und verwendete oder bereits bestellte Materialien) und Auslagen ersetzt.

5. ZAHLUNGSKONDITIONEN

5.1 Wenn nichts anderes schriftlich oder per E-Mail vereinbart wurde, hat der Kunde den Warenpreis gemäß den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zu zahlen und die Gesellschaft einen Anspruch auf Zahlung des Preises auch dann, wenn die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht zustande kam. Eine Zahlungsbestätigung wird nur auf Wunsch des Kunden ausgestellt.

5.2 Eine Unterlassung oder Verzögerung seitens der Gesellschaft bei der Geltendmachung ihrer Rechte und Ansprüche, gleichgültig, ob sie bereits vorgenommen oder dem Kunden durch die Gesellschaft angekündigt wurde, kann die Rechte der Gesellschaft weder beeinträchtigen noch verletzen noch als Verzicht auf diese Rechte betrachtet werden.

5.3 Die Gesellschaft kann Teilrechnungen an den Kunden in dem Fall ausstellen, wenn die Ausführung eines Auftrags durch die Gesellschaft zugunsten des Kunden mehr als drei Monate in Anspruch nehmen wird.

5.4 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, die schriftlich oder per E-Mail zwischen dem Kunden und der Gesellschaft vereinbart wurden, wird die Gesellschaft dem Kunden die gelieferten Waren am Liefertag oder innerhalb von sieben Tagen nach Warenlieferung in Rechnung stellen.

5.5 Leistet der Kunde die Zahlung in der Fälligkeitsfrist nicht, dann kann die Gesellschaft, unbeschadet ihrer sämtlichen anderen Rechte und ohne zusätzliche Aufforderung, in dem gesetzlich zulässigen Umfang:

- a) vom Vertrag zurücktreten oder alle weiteren Lieferungen an den Kunden einstellen; und

- b) jede vom Kunden geleistete Zahlung (selbst wenn sie im Rahmen eines anderen Vertrages zwischen dem Kunden und der Gesellschaft begründet ist) gegen eine solche Verbindlichkeit des Kunden, die die Gesellschaft für geeignet hält, aufrechnen und
- c) dem Kunden Zinsen vom überfälligen Betrag in Höhe der maximalen nach polnischem Recht zulässigen Zinsen zu berechnen,
- d) alle anderen noch nicht fälligen Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig zu stellen.

6. WARENEIGENTUM

6.1 Das Eigentum an Waren verbleibt bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung dieser Waren durch den Kunden bei der Gesellschaft. Der Kunde hat die Waren während dieser Zeit in seinem Besitz und unter seiner Kontrolle zu behalten und sie von seinen Räumlichkeiten ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht zu verlegen sowie, vorbehaltlich der Bestimmung von Punkt 6.3, nicht zu veräußern oder über diese Waren auf eine andere Art und Weise zu verfügen. Die Bezahlung für die Waren soll mit Geldmitteln (also in bar oder per Überweisung auf das Bankkonto der Gesellschaft) erfolgen. Andere Zahlungsformen als in Geld sind nur mit vorausgehender schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Ausgeschlossen ist die Bezahlung im Wege der Aufrechnung.

6.2 Bis zum Übergang des Eigentums an den Waren auf den Kunden, kann sie dieser als unmittelbarer Fremdbesitzer halten, wobei er sie getrennt von anderen Waren, die im Kundenbesitz stehen, aufzubewahren und als Eigentum der Gesellschaft zu kennzeichnen hat. Hat der Kunde die Zahlung nicht fristgerecht geleistet, kann die Gesellschaft jederzeit eine umgehende Rückgabe dieser Waren verlangen.

6.3 Mit vorausgehender schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft kann der Kunde Waren, deren Eigentum auf ihn noch nicht übergegangen ist und bezüglich derer der Gesellschaft das Eigentumsrecht zusteht, im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit verkaufen (entweder einzeln oder eingebaut in die fertig gestellten Erzeugnisse), wenn die Einnahmen aus dem Verkauf bis zur Höhe der Verschuldung des Kunden bei der Gesellschaft dieser unverzüglich übergeben werden.

Wenn der Kunde die Waren unter Missachtung der Bestimmungen von Punkt 6.3 verkauft, ist er zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Warenwertes verpflichtet.

7. LIEFERUNG

7.1 Die Gesellschaft wird sich nach Möglichkeit bemühen, die sich aus der Auftragsbestätigung ergebenden Versand-, Übergabe- oder Liefertermine, die jedoch nur als angenähert und nicht garantiert zu betrachten sind, einzuhalten. Solche Termine können nicht als Kaufvertragsbestimmung gelten.

7.2 Die Gesellschaft haftet in keiner Weise für die Nichteinhaltung der in Punkt 7.1 genannten Termine, dies kann den Kunden nicht zur Zahlungsverweigerung oder zum Vertragsrücktritt berechtigen, es sei denn, dass die Nichteinhaltung der Termine von der vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung der Gesellschaft verursacht wurde.

7.3 Wenn der Warenlieferung eine vom Kunden oder in seinem Namen vorzunehmende Abnahme auf dem Gesellschaftsgelände vorausgehen soll, ist eine solche Abnahme nicht später als sieben Tage nach der Mitteilung der Warenversandbereitschaft an den Kunden durch die Gesellschaft vorzunehmen. Soll die Warenlieferung durch die Anlieferung der Waren durch die Gesellschaft an einen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden vereinbarten Ort erfolgen, ist der Kunde verpflichtet, die Abnahme dieser Waren am Bestimmungsort zum Zeitpunkt von deren Lieferung durch die Gesellschaft sicherzustellen.

7.4 Nimmt der Kunde die Waren nicht ab oder erteilt er der Gesellschaft keine Versandanweisungen zum Zeitpunkt der festgelegten Lieferung (ausgenommen den Fall, dass die versäumte Abnahme bzw. die Nichterteilung der Versandanweisungen auf die Folgen höherer Gewalt oder auf eine Handlung der Gesellschaft zurückzuführen sind), kann die Gesellschaft unbeschadet ihrer anderen Rechte:

- a) dem Kunden die entsprechenden Lagerkosten (einschl der Versicherungskosten) berechnen oder
- b) von dem Vertrag mit dem Kunden jederzeit innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Lieferdatum zurücktreten sowie Ersatz des sich aus der Nichterfüllung der Kundenpflichten gemäß des vorstehenden Punkts 7.4 ergebenden Schadens verlangen.

7.5 Wenn von der Gesellschaft in den Preisinformationen oder der Auftragsbestätigung Bezug auf eine INCOTERMS-Regelung genommen wird, geht die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs von Waren auf den Kunden zu dem in der jeweiligen Regelung genannten Zeitpunkt vorbehaltlich der Bestimmungen von Punkt 9 über.

7.6 Wenn von der Gesellschaft in den Preisinformationen oder der Auftragsbestätigung kein Bezug auf eine INCOTERMS-Regelung genommen oder keine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, geht die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs von Waren auf den Kunden über:

- a) wenn die Waren auf dem Gesellschaftsgelände ausgeliefert werden sollen – zum Zeitpunkt der Warenübernahme durch den Kunden oder, falls der Kunde die Abnahme der Warenlieferung um mehr als sieben Tage hinauszögert – mit Ablauf des siebten für die Warenübernahme vorgesehenen Tages , oder
- b) wenn die Waren anderswohin als auf das Gesellschaftsgelände zu liefern sind, zum Zeitpunkt der Lieferung oder, falls der Kunde die Waren grundlos nicht übernommen hat, zu dem von der Gesellschaft mitgeteilten Liefertermin, vorbehaltlich der Bestimmungen von Punkt 9.

7.7 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen, selbst wenn sie im Auftrag nicht vorgesehen sind. Wenn die Waren in Teillieferungen übergeben werden, gilt jede Teillieferung als ein gesonderter Vertrag und die nicht erfolgte Lieferung eines dieser Teile und jeder Anspruch, den der Kunde im Zusammenhang mit einer oder mehreren Teillieferungen geltend macht, berechtigen den Kunden nicht, die übrigen Teile der Lieferung als nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt zu betrachten.

8. KOMPONENTEN, SOFTWARE, PROJEKTE

8.1 Wenn in die zu verkaufenden Waren irgendwelche vom Kunden beigestellte Komponenten oder Software eingebaut oder die Waren aufgrund der vom Kunden übermittelten Designs oder Angaben hergestellt wurden, die sowohl direkt vom Kunden als auch durch Benennung der Lieferanten solcher Komponenten, Software oder Designs bereitgestellt wurden, haftet der Kunde für sie vollständig und verpflichtet sich, der Gesellschaft sämtlichen Schaden, der ihr durch Mängel solcher Komponenten, Software, Designs oder durch falsche Angaben verursacht wurde, zu ersetzen. Die Haftung der Gesellschaft für irgendwelchen Schaden, der dem Kunden infolge der Verwendung solcher Komponenten, Software, Designs oder falscher Angaben entsteht, wird in dem gesetzlich maximal zulässigen Umfang ausgeschlossen.

8.2 Der Kunde ist auch vollumfänglich für den Besitz der entsprechenden Rechte am geistigen Eigentum für solche Komponenten, Software, Designs oder Angaben haftbar.

8.3 Wenn die Gesellschaft den Auftrag im Einklang mit den Designs, Plänen oder Spezifikationen des Kunden ausführt, hat der Kunde die Gesellschaft von Maßnahmen, Verlusten, Schäden, Kosten, Gebühren und anderen Verpflichtungen, die aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft wegen der Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum, insbesondere Urheber-, Patent-, Gebrauchsmusterrechten usw., resultieren, freizustellen.

9. UNTERGANG ODER BESCHÄDIGUNG IM TRANSPORT

Wenn gemäß der von der Gesellschaft genannten INCOTERMS-Regel oder den Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen die Gesellschaft für den Untergang oder die Beschädigung der Waren während des Transportes haftet, entsteht diese Haftung unter der Voraussetzung, dass:

- a) bei Warenbeschädigung – der Kunde der Gesellschaft die Beschädigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Warenerhalt durch den Kunden schriftlich mitgeteilt hat, oder
- b) bei Warenuntergang – der Kunde der Gesellschaft den Warenuntergang unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Verlassen des Gesellschaftssitzes durch die Waren schriftlich mitgeteilt hat.

In jedem der obigen Fälle ist die Haftung der Gesellschaft nach deren eigenem Ermessen auf die Pflicht beschränkt, unbeschädigte Waren zu liefern oder einen Betrag, der sich aus der Rechnung für die untergegangenen oder beschädigten Waren ergibt, zu bezahlen.

10. HÖHERE GEWALT

Wenn die Herstellung oder Lieferung der Waren aus gleich welchem außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegendem Grund (insbesondere infolge von Schicksalsereignissen, Streik, erklärter oder nicht erklärter Krieg oder Aussperrung) nicht möglich, unterbrochen oder verzögert ist, wird die Gesellschaft berechtigt sein, die Lieferfrist zu verschieben oder, je nach den Umständen eines solchen Ereignisses, von der Auftragsausführung Abstand zu nehmen, ohne dafür haftbar gemacht zu werden.

11. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE DER GESELLSCHAFT

Ausgeschlossen wird die Haftung der Gesellschaft aus der Gewährleistung und jede Haftung aus allen anderen Gründen mit Ausnahme der Haftungsfälle, deren Ausschluss rechtlich unzulässig ist, insbesondere die Haftung für Vorsatz oder Betrug. Die Gesellschaft haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Dritten, derer sie sich bei der Leistungsausführung bedient (Erfüllungsgehilfen), wie auch von Personen, denen sie die Leistung überträgt.

Um Zweifel auszuschließen und unbeschadet obiger Bestimmungen wird festgestellt, dass die Gesellschaft für irgendwelche mittelbaren und Folgeschäden einschl. des entgangenen Gewinns nicht haftet und dass eine etwaige Haftung der Gesellschaft auf die Höhe des für die Waren bezahlten Preises beschränkt ist.

12. MANGELHAFTE WAREN

Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Punkts 11 soll jeder Anspruch des Kunden, der sich aus irgendeinem Mangel der Waren oder deren Abweichung von den Vertragsbestimmungen ableitet, der Gesellschaft innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung der Gesellschaft mitgeteilt werden. Anderenfalls verliert der Kunde das Recht, sich auf solche Mängel zu berufen. Wenn der Kunde jedoch entsprechend den Anforderungen der Gesellschaft auch in einer längeren Frist nachweisen kann, dass sich ein solcher Mangel oder Fehler aus mangelhaftem Material oder falscher Ausführung ergibt, für die die Gesellschaft verantwortlich ist, kann die Gesellschaft nach freiem Ermessen die Mängel beseitigen oder die Waren ersetzen. Wenn sich irgendwelche Waren als mangelhaft oder vertragwidrig erweisen, hat der Kunde diese Waren bei sich auf eigene Kosten aufzubewahren und sie an die Gesellschaft nicht zurückzugeben, bis er von der Gesellschaft zur Rückgabe der Waren schriftlich oder per E-Mail aufgefordert worden ist.

Die aus dem vorliegenden Punkt resultierenden Verpflichtungen der Gesellschaft können keinesfalls in Bezug auf irgendwelche Waren bestehen:

- a) deren Integrität auf eine beliebige Weise verletzt wurde oder
- b) die nicht ordnungsgemäß oder zu lange eingelagert waren oder
- c) die nicht sachgemäß verwendet oder mangelhaft gewartet/instand gehalten oder die mit einem durch einen Unfall beschädigten Transportmittel befördert wurden oder
- d) deren Qualität durch Einbau der vom Kunden beigestellten Stoffe beeinträchtigt wurde oder
- e) die Mängel aufweisen, die der Gesellschaft nicht unverzüglich angezeigt wurden oder
- f) die nicht in der Fälligkeitsfrist voll bezahlt worden sind.

13. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, bleibt die Gesellschaft die Inhaberin aller Rechte am geistigen Eigentum an den Waren und den darin verwendeten Lösungen.

Die Gesellschaft wird wegen keiner Ansprüche gegen den Kunden aufgrund der Verletzung der Rechte Dritter am geistigen Eigentum, die sich aus der Nutzung, dem Besitz, dem Weiterverkauf oder dem Weiterverkaufsangebot der Waren ergeben, haftbar gemacht werden.

Der Kunde ist verpflichtet, keine vertraulichen Angaben gleich welcher Art, die ihm von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag mitgeteilt wurden, an Dritte weiterzugeben. Als vertrauliche Angaben gelten sämtliche geschäftlichen, finanziellen, technischen und technologischen Informationen, die die Gesellschaft oder Waren betreffen, wie auch alle anderen Informationen, die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Kunden als vertraulich behandelt wurden.

14. ZAHLUNGSVERZUG ODER –UNFÄHIGKEIT DES KUNDEN

Wenn der Kunde mit einer fälligen Zahlung gegenüber der Gesellschaft in Verzug gerät oder eine Bedingung des Vertrages oder der vorliegenden Verkaufsbedingungen verletzt oder wenn er zahlungsunfähig wird oder wenn ein Insolvenzantrag gegen ihn gestellt wurde, oder die Konkurseröffnung mangels für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ausreichender Aktiva abgelehnt wurde oder wenn ein Vermögensgegenstand des Kunden gepfändet wurde oder der Kunde seinen Betrieb aufgegeben hat oder wenn ein gleiches Ereignis nach der Gesetzgebung eines anderen Landes in Bezug auf den Kunden eingetreten ist, so gilt soweit gesetzlich zulässig:



General Terms and Conditions of Sale

- a) die Gesellschaft kann vom Vertrag oder einem seiner Teile zurücktreten, ohne dass sie zur Nachfristsetzung verpflichtet ist;
- b) die Gesellschaft wird berechtigt sein, die dem Kunden gelieferten und nicht vollständig bezahlten Waren zurückzunehmen und zu verkaufen sowie zu diesem Zweck die Immobilie, in der sich diese Waren befinden, zu betreten;
- c) die Gesellschaft wird berechtigt sein, alle weiteren Lieferungen an den Kunden so lange einzustellen, bis die vorstehend bezeichneten Umstände nicht mehr vorliegen, oder jegliche weitere Belieferung des Kunden mit den Waren zu verweigern und die weiteren vom Kunden bestellten Waren weiterzuverkaufen ungeachtet dessen, ob diese Waren die Gesamtheit oder einen Teil des Auftrags darstellen;
- d) die Gesellschaft wird berechtigt sein, die Lieferung der Waren oder eines Teils davon bis zur Leistung der Zahlung in voller Höhe einzustellen;
- e) die Gesellschaft wird berechtigt sein, alle anderen Verbindlichkeiten des Kunden, die noch nicht fällig sind, sofort fällig zu stellen;
- f) bei der Wiederaufnahme der Auslieferung der Waren wird die Gesellschaft das Recht haben, für diese Waren Vorauszahlungen zu verlangen, selbst wenn sich aus den bisherigen Konditionen etwas anderes ergibt;
- g) der Kunde wird verpflichtet sein, der Gesellschaft den aus den obigen Gründen entstandenen Schaden in voller Höhe einschl. des entgangenen Gewinns zu ersetzen sowie sämtliche Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Übernahme, Einlagerung, Versicherung und dem Verkauf zu erstatten, die im Interesse der Gesellschaft bis zur tatsächlichen Bezahlung in voller Höhe zu tragen sind.

15. ANWENDBARES RECHT

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen, Bestellungen und alle damit verbundenen Angelegenheiten werden vom Recht der Republik Polen geregelt, und alle mit diesen Verkaufsbedingungen, den Bestellungen und damit zusammenhängenden Fragen verbundenen Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung durch das für den Sitz der Gesellschaft zuständige polnische Gericht.

16. SPRACHFASSUNGEN

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen wurden in einer zweisprachigen Ausfertigung, einer polnischen und einer englischen, erstellt. Als Grundlage für die Auslegung wird die polnische Sprachfassung gelten.

17. AUFLAGEN

Der Kunde verpflichtet sich:

- a) weder die Waren noch Produkte oder andere Gegenstände, die aus den Waren oder unter deren Verwendung hergestellt wurden (alle gemeinsam als „Endprodukte“ bezeichnet), für Militärzwecke jeder Art oder im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen zu verwenden und
- b) die Waren oder Endprodukte an keine natürlichen Personen, Unternehmen oder Organe in dem Fall zu verkaufen und zu liefern, wenn die Gesellschaft den begründeten Verdacht hat, dass dies zur Nutzung der Waren oder Endprodukte für obige Zwecke führen kann, genauso wie auch nicht an Personen, die aufgrund eines von Regierungsorganisationen- oder -behörden geführten Verzeichnisses einem Verbot oder der Verfolgung unterliegen.

Die Gesellschaft kann ferner unbeschadet anderer ihr etwa zustehender Rechtsschutzmittel das Vertragsverhältnis mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung jederzeit auflösen, ohne dass eine In-Verzugsetzung oder gerichtliche Schritte erforderlich sind und sie Schadenersatz zahlen muss, wenn sie einen Vertrag schließt und/oder im Rahmen des Vertrags eine Verpflichtung erfüllt oder ein Recht ausübt, was dazu führt, dass nach der begründeten Meinung der Gesellschaft der Kunde oder die Gesellschaft eine oder mehrere Vorschriften oder Regelungen über Sanktionen (ausgegeben durch die EU, USA, UNO oder ein anderes Organ) bzw. eine andere zur gegebenen Zeit anwendbare Norm oder Vorschrift verletzen.

Der Kunde hat der Gesellschaft alle Verluste und Schäden zu ersetzen, die ihr infolge der Verletzung dieser Auflage durch den Kunden oder einer Vertragsauflösung entsprechend dieser Auflage entstehen könnten.

18. BEKÄMPFUNG VON BESTECHUNG UND KORRUPTION

Der Kunde wird weder direkt noch indirekt eine Zahlung von Geld- und Finanzmitteln oder sonstigen Vorteilen leisten, anbieten, versprechen oder genehmigen, wenn dadurch einschlägige in- oder ausländische Rechtsvorschriften, Gesetze oder Regelungen betr. die Bekämpfung der Bestechung und Korruption in der jeweils geltenden Fassung, u.a. des Britischen Antibestechungsgesetzes von 2010 und des amerikanischen Gesetzes über ausländische Korruptionspraktiken von 1977 („Antikorruptionsvorschriften“), verletzt werden.



General Terms and Conditions of Sale

Der Kunde hat zu veranlassen, dass:

- a) seine Vorstandsmitglieder, Direktoren, Arbeitnehmer und direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer oder Gesellschafter/Aktionäre und
- b) alle anderen für den Kunden handelnden Personen

im Zusammenhang mit irgendeinem Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft weder direkt oder indirekt keine Geld- oder Finanzmittel oder anderen Vorteile unter Verletzung der Antikorruptionsvorschriften zahlen, anbieten, versprechen oder genehmigen werden.

Die Gesellschaft kann das Vertragsverhältnis mit dem Kunden nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden unverzüglich auflösen, wenn sie im guten Glauben festgestellt hat, dass der Kunde gegen diese Bestimmung verstoßen hat.

Der Kunde stellt die Gesellschaft von jeder Haftung frei, die sich aus sämtlichen Ansprüchen, Klagen, Ermittlungen, Strafen und Bußgeldern jeder Art aufgrund der Verletzung der vorliegenden Klausel ergibt; diese Klausel wird auch nach der Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der Gesellschaft ihre Gültigkeit behalten.